

## Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)  
– Drucksache 18/7520 –

### Keine Klassenfahrt nur wegen Diabetes, Nachfragen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7520 – vom 20. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

Es wird Bezug auf die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6815 – und der Antwort der Landesregierung – Drucksache 18/7022 – genommen.

Verschiedene Fragen wurden nicht oder nur eingeschränkt beantwortet.

In der Antwort wird auf die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule des betroffenen Kindes hingewiesen. Trotz dieser Zusammenarbeit werden Kinder und Jugendliche von Klassenfahrten ausgeschlossen.

Deshalb bitte ich in Ergänzung zu der Anfrage um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt die Landesregierung Inklusion im Alltag der Schulen sicher?
2. Wer hat letztlich die Entscheidungshoheit, ein Kind oder einen Jugendlichen von der Klassenfahrt oder dem Schulsport auszuschließen?
3. Seitens der Landesregierung wird auf ein Onlineschulungsangebot verwiesen. Wer stellt wie sicher, dass Lehrkräfte, die ein Kind mit Diabetes Typ 1 in der Klasse haben, das Angebot annehmen und auch teilnehmen, um die Betroffenen adäquat zu integrieren?
4. Welche Vorgaben/Richtlinien/Prozesswege zur Einbindung von Eltern und Kinderärzten mit Blick auf Teilnahme an Klassenfahrten und sonstigen Besonderheiten gibt es seitens des Landes für die Schulen? Wenn vorhanden, wann wurden diese Vorgaben zum letzten Mal überarbeitet?
5. Gibt es Vorgaben/Richtlinien, wann eine Schule eine externe Begleitung fordern kann?
6. Wie viele Fälle externer Begleitungen gab es in Rheinland-Pfalz jährlich in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte jährlich auflisten)?
7. Wie kontrolliert die Landesregierung die tatsächliche Umsetzung der Zielsetzung zur Inklusion generell und nicht nur bei Klassenfahrten, Wandertagen, Schulsport u. a.?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**18/7696**  
**11-10-2023**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

11. Oktober 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)**  
**„Keine Klassenfahrt nur wegen Diabetes, Nachfragen“**  
**- Drucksache 18/7520 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

In § 3 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) ist der leitende Grundsatz des gemeinsamen Lernens verankert, nach dem alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise und gemeinsam das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot wahrnehmen sollen. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 SchulG wirken alle Schulen im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit. Der Unterricht ist auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler auszurichten und ihnen Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und Schullebens zu ermöglichen. Dabei sind besondere Bedürfnisse aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung oder Behinderung angemessen zu berücksichtigen und ihnen Teilhabe und Aktivität zu ermöglichen. In der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter ist in dem Zusammenhang festgelegt, dass die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern bei der Planung von Unterricht und bei der Gestaltung des Schullebens zu berücksichtigen sind (Nummern 1.2 und 1.4 Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen vom 22.06.2019).



Unterricht und Schulleben werden nach den Grundsätzen des Orientierungsrahmens Schulqualität und in eigener und gemeinsamer pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte und der Schulleitung gestaltet. Gemäß § 26 SchulG sind die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule und der Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich. Sie tragen insbesondere Sorge für die Gestaltung von Strukturen für den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (z. B. im Kontext mit Inklusion und Integration). Als Vorgesetzte der Lehrkräfte sind sie auch verantwortlich dafür, auf die Einhaltung der Vorgaben hinzuwirken. Beim Umgang mit Beanstandungen des dienstlichen Verhaltens von Lehrkräften wirkt zur Beratung und Unterstützung bei Bedarf die Schulbehörde mit. Diese übt die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht aus.

Zu Frage 2:

Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen sind auf eine angemessene pädagogische Haltung, auf Informiertheit, Bewusstheit, Verständnis und Zuwendung an allen Orten angewiesen, wo sie unterrichtet werden. Lehrkräfte stehen hier in der Verantwortung, sich in Abstimmung mit den Eltern umfassend zu informieren und im Unterricht angemessen auf die erschwerte Lebenssituation von chronisch erkrankten Schülerinnen und Schülern oder Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu reagieren.

Bei der Planung und Umsetzung von Unterricht und anderen schulischen Aktivitäten ist die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu allen Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen.

Sportunterricht richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Schülerinnen und Schüler nehmen gemäß den Regelungen in den Schulordnungen dann nicht am Sportunterricht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert (§ 39 Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), § 24 Schulordnung für öffentliche Grundschulen (GSchO), § 28 Schulordnung für öffentliche Sonderschulen (SoSchO), § 25 Schulordnung für öffentliche berufsbildende Schulen (BBiSchulO)).



Ein Ausschluss vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist nicht möglich.

Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Sofern im Einzelfall eine weitergehende medizinisch-pflegerische Versorgung erforderlich ist, die von schulischem Personal nicht wahrgenommen werden kann oder darf, kann altersentsprechend die Teilnahme einer weiteren Begleitperson an der Klassenfahrt oder dem Schulausflug in Betracht kommen. Dies kann ein Familienmitglied oder auf Antrag der Eltern eine Schulbegleitung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe nach § 112 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 75 SGB IX sein. Bei entsprechendem medizinisch-pflegerischen Unterstützungsbedarf kann die zeitweise Wahrnehmung eines Pflegedienstes im Rahmen einer Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) auf der Basis einer begründeten ärztlichen Verordnung von den Eltern beantragt werden.

Sollte eine entsprechende Begleitung nicht möglich sein und somit die erforderliche gesundheitliche Betreuung und Versorgung nicht sichergestellt werden, kann das betreffende Kind nicht an der Klassenfahrt teilnehmen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Zu den Frage 3 und 4:

Den Eltern obliegt die Gesundheitsfürsorge für ihre Kinder. Sie sind gemäß § 2 Abs. 6 SchulG verpflichtet, „die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen“ zu informieren. Dazu zählen auch chronische Erkrankungen des Kindes und die erforderliche Therapie, sofern diese den Schulalltag betrifft.

Um die Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen bestmöglich zu unterstützen und zu fördern, benötigen die betreuenden Lehrkräfte Grundkenntnisse der jeweiligen Erkrankung sowie weitergehende Informationen über individuelle Besonderheiten der Erkrankung bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler.

Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1. Für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz steht seit 2015 ein Schulungsangebot zur Verfügung, das auf Initiative des Hilfevereins „Hilfe für Kinder und Jugendliche bei Diabetes mellitus e. V.“



aus Ingelheim in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit initiiert wurde und das neben allgemeinen Informationen zum insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 1 insbesondere auf Fragen eingeht, die direkt den Schulalltag betreffen. Bisher haben mehr als 1800 Lehrkräfte an der Schulung teilgenommen.

Darüber hinaus bieten die behandelnden Diabetesambulanzen und diabetologischen Schwerpunktpraxen Beratung für Lehrkräfte speziell zu Fragen für die bei ihnen betreuten Patientinnen und Patienten an. Die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers müssen hierzu allerdings ihr Einverständnis erteilen.

Sofern es aus Sicht der Schule zur Vorbereitung von für die schulische Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen besonders bedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich ist – dazu gehören z. B. Fragen der Teilnahme an einer Klassenfahrt oder der Anforderungen an eine Beförderung zur Schule – kann nach den näheren Regelungen in § 64 SchulG eine schulärztliche Untersuchung erfolgen.

Die Handreichung „Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter – Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen im schulischen Alltag“ des Ministeriums für Bildung vom 31. Januar 2014 gibt wichtige Hinweise für Lehrkräfte und Betroffene. Danach sind für Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung bei der Medikation und bei anderen Hilfsmaßnahmen benötigen, gesonderte und schriftliche Vereinbarungen zur Teilübertragung der Personensorge zwischen einzelnen Lehrkräften und dem Elternhaus erforderlich, basierend auf einer schriftlichen ärztlichen Verordnung. Diese Vereinbarungen erfolgen auf freiwilliger Basis und setzen voraus, dass die beteiligten Lehrkräfte vorbereitend durch fachärztliches Personal oder medizinisches Fachpersonal eine entsprechende Unterweisung im Hinblick auf Maßnahmen beim betreffenden Krankheitsbild, einzuhaltende Hygienemaßnahmen sowie zum Verhalten in Notfällen erhalten, die sich aus der Krankheit selbst oder aus Nebenwirkungen der Medikation ergeben können.



Zu den Fragen 5 und 6:

Die in der Antwort auf die Fragen 1 bis 5 der Kleine Anfrage – Drucksache 18/7022 zur Drucksache 18/6815 – aufgezeigten Möglichkeiten für externe Begleitung von Schülerinnen und Schülern erfordern einen Antrag der Eltern bei den entsprechenden Kosten- und Leistungsträgern. Dies sind bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) - für Kinder und Jugendliche die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe; bei Leistungen nach Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) - die Krankenkassen. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über erforderliche Leistungen. Dem Ministerium für Bildung liegen dazu keine Angaben vor.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall aufgrund des Alters oder einer (gesundheitlichen) Beeinträchtigung durch die Schule für die Leitung und Aufsicht eine weitere Begleitperson für die Klassenfahrt oder den Schulausflug eingesetzt wird, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Schulfahrten“ vom 2. Oktober 2007.

Dr. Stefanie Hubig